

Die gewerberechtliche Geschäftsführung

Mag. Susanne Manauer

In der Praxis gibt es zahlreiche Fälle, in denen ein/-e gewerberechtliche/-r Geschäftsführer/-in bestellt wird. Im Zusammenhang mit einer Geschäftsführerbestellung stellen sich für die Beteiligten oftmals viele Fragen. Die häufigsten wurden in diesem Artikel zusammengetragen.

Was versteht man unter gewerberechtlicher Geschäftsführung?

Der/Die gewerberechtliche/-r Geschäftsführer/-in ersetzt den fehlenden Befähigungsnachweis des/der Gewerbeinhabers/-in. Er/Sie ist gegenüber der Gewerbebehörde für die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften und gegenüber dem/der Gewerbeinhaber/-in für die fachlich einwandfreie Gewerbeausübung verantwortlich.

Wann kann ein gewerberechtlicher Geschäftsführer bestellt werden?

Ein/-e gewerberechtliche/-r Geschäftsführer/-in kann grundsätzlich immer bestellt werden. Ein/-e Einzelunternehmer/-in kann daher auch für ein freies Gewerbe oder wenn er/sie selbst den Befähigungsnachweis erbringt, eine/-n gewerberechtliche/-n Geschäftsführer/-in bestellen. Hat ein Unternehmen mehrere Betriebsstätten, so kann ein/-e gewerberechtliche/-r Geschäftsführer/-in auch für einzelne Betriebsstätten (Filialgeschäftsführer/-in) bestellt werden.

Wann muss ein gewerberechtlicher Geschäftsführer bestellt werden?

Ein/-e gewerberechtliche/-r Geschäftsführer/-in muss für ein Einzelunternehmen bestellt werden, wenn der/die Einzelunternehmer/-in selbst den Befähigungsnachweis nicht erbringt. Bei Gesellschaften muss jedenfalls – also auch bei freien Gewerben - eine gewerberechtliche Geschäftsführung bestellt werden. Die Gewerbeanmeldung bzw. Gewerbeberechtigung lautet immer auf den/die Unternehmer/-in oder die Gesellschaft. Der/Die gewerberechtliche Geschäftsführer/-in benötigt für die Übernahme einer Geschäftsführung keine eigene Gewerbeberechtigung.

Wie wird der gewerberechtliche Geschäftsführer bestellt?

Der Unternehmen schließt mit dem/der künftigen gewerberechtlichen Geschäftsführer/-in einen Geschäftsführervertrag. Dieser Geschäftsführervertrag kann entweder Bestandteil des Arbeitsvertrages mit dem/der Unternehmer/-in oder ein eigenständiger Vertrag sein. In diesem Vertrag werden der Verantwortungsbereich des/der gewerberechtlichen Geschäftsführers/-in, sowie Rechte und Pflichten gegenüber dem/der Unternehmer/-in und Rechte und Pflichten des/der Unternehmers/-in gegenüber dem/der gewerberechtlichen Geschäftsführer/-in festgelegt.

Was kann in einem Geschäftsführervertrag nicht vereinbart werden?

Es kann zwischen Vertragsklauseln, die den gesamten Geschäftsführervertrag nichtig werden lassen und Klauseln, die als solche nichtig sind und wegfallen, den Geschäftsführervertrag aber unberührt lassen, unterschieden werden.

Klauseln, die den gesamten Bestellsvertrag nichtig werden lassen, sind zB

- Vereinbarungen, wonach der/die gewerberechtliche/-n Geschäftsführer/-in zwar mit 20 Wochenstunden zur GKK angemeldet wird, jedoch im Unternehmen keinerlei Arbeitsleistung erbringen soll (sog. Scheingeschäftsführung)
- Vereinbarungen, wonach der/die gewerberechtliche/-n Geschäftsführer/-in kein Recht auf innerbetriebliche Informationsabläufe, die seinen Aufgabenbereich betreffen, haben soll
- Klauseln, wonach ein Weisungsrecht des/der gewerberechlichen Geschäftsführers/-in ausgeschlossen wird
- ein genereller Ausschluss der Verantwortung für die fachlich einwandfreie Gewerbeausübung gegenüber dem/der Gewerbeinhaber/-in

An sich nichtige Klauseln, die keinen Einfluss auf den Bestellsvertrag in seiner Gesamtheit haben, sind zB

- Vereinbarungen, wonach das Unternehmen dem/der gewerberechlichen Geschäftsführer/-in die Verwaltungsstrafe ersetzen soll
- Haftungsausschlüsse des/der gewerberechlichen Geschäftsführers/-in gegenüber dem/der Unternehmer/-in für Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit
- Hier entfällt nur die nichtige Klausel, der Bestellsvertrag selbst bleibt bestehen. Der/Die gewerberechtliche/-n Geschäftsführer/-in hat somit keinen (klagbaren) Rechtsanspruch auf die Erfüllung der nichtigen Klauseln.

Können mehrere gewerberechtliche Geschäftsführer für ein Unternehmen bestellt werden?

Für eine Gewerbeberechtigung kann immer nur ein/-e gewerberechtliche/-r Geschäftsführer/-in bestellt werden. Neben der Bestellung eines/-r gewerberechtlichen Geschäftsführers/-in für ein Gewerbe, ist nur die Bestellung von Filialgeschäftsführern/-innen zulässig. Verfügt also ein Unternehmen über mehrere Betriebsstätten, kann für jede der Betriebsstätten ein/-e eigene/-r gewerberechtliche Geschäftsführer/-in (Filialgeschäftsführer/-in) bestellt werden. In allen anderen Fällen aber ist die Bestellung mehrerer Geschäftsführer/-innen für die Ausübung eines Gewerbes unzulässig. Verfügt der/die Gewerbeinhaber/-in hingegen über mehrere Gewerbeberechtigungen, kann für die verschiedenen Gewerbe auch jeweils eine andere Person als Geschäftsführer/-in bestellt werden. Umgekehrt ist es auch möglich, dass eine Person zum/zur gewerberechtlichen Geschäftsführer/-in für mehrere Gewerbeberechtigungen desselben Unternehmens bestellt wird.

Wie viele Geschäftsführungen kann ein gewerberechtllicher Geschäftsführer übernehmen?

Eine explizite Regelung in der Gewerbeordnung dazu besteht nicht. Eine Beschränkung ergibt sich jedoch aus der gesetzlichen Höchstarbeitszeit, die 40 Wochenstunden beträgt. Damit sind nur zwei Dienstverhältnisse mit jeweils der Hälfte der kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit zulässig. Denkbar ist, dass darüber hinaus weitere Geschäftsführungen in der Position eines vertretungsbefugten Organs (zB handelsrechtliche/-r Geschäftsführer/-in bei der GmbH) übernommen werden können. In den Fällen, in denen ein/-e gewerberechtliche/-r Geschäftsführer/-in zu bestellen ist, muss sich dieser in jedem Gewerbe ausreichend betätigen. Ob eine ausreichende Betätigung zu bejahen und damit die Übernahme weiterer Geschäftsführungen zulässig sind, wird von der Behörde im Einzelfall überprüft und entschieden.

Ist der gewerberechtliche Geschäftsführer automatisch auch für die Erweiterung des Berechtigungsumfanges verantwortlich?

Im Falle der Erweiterung einer bestehenden Gewerbeberechtigung ist die Bestellung des/der allenfalls schon bestehenden gewerberechtlichen Geschäftsführers/-in für den neuen Berechtigungsumfang erforderlich. Er/Sie ist erst ab Anzeige seiner Bestellung bzw. Genehmigung durch die Behörde für den neuen Berechtigungsumfang verantwortlich.

Wann endet die gewerberechtliche Geschäftsführung?

- Zurücklegung der Funktion seitens des/der gewerberechtl. Geschäftsführers/-in
- Abberufung des/der gewerberechtl. Geschäftsführers/-in durch den/die Gewerbeinhaber/-in
- Widerruf durch die Behörde
- Ausscheiden des/der gewerberechtl. Geschäftsführers/-in aus dem Gewerbebetrieb
- Änderung der Stellung innerhalb des Unternehmens (zB Ausscheiden aus dem vertretungsbefugten Organ)
- Erlöschen bzw. Zurücklegung der Gewerbeberechtigung

Wann endet die Verantwortung des gewerberechtl. Geschäftsführers?

Die Verantwortung endet mit dem Ende der Funktion als gewerberechtl. Geschäftsführer/-in, unabhängig davon, wann das Ausscheiden der Behörde gegenüber angezeigt wird.

Wer muss das Ausscheiden des gewerberechtl. Geschäftsführers der Behörde melden?

Der/Die Gewerbeinhaber/-in ist verpflichtet der Behörde unverzüglich das Ausscheiden des/der gewerberechtl. Geschäftsführers/-in anzuzeigen. Diese Verpflichtung trifft nur den/die Gewerbeinhaber/-in, nicht den/die gewerberechtl. Geschäftsführer/-in.

Wie lange darf der Gewerbeinhaber das Gewerbe ohne gewerberechtl. Geschäftsführer ausüben?

Ist Gewerbeinhaber/-in eine Gesellschaft, darf das Gewerbe nach Ausscheiden des/der gewerberechtl. Geschäftsführers/-in längstens 6 Monate weiter ausgeübt werden. Die Behörde hat diese Frist zu verkürzen, wenn mit der Ausübung des Gewerbes ohne gewerberechtl. Geschäftsführer/-in Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen verbunden sind, zB Baumeister, Elektrotechnik, Gas- Sanitärtechnik oder wenn in den vorangegangenen 2 Jahren vor dem Ausscheiden des/der gewerberechtl. Geschäftsführers/-in das Gewerbe insgesamt länger als 6 Monate ohne gewerberechtl. Geschäftsführer/-in ausgeübt wurde.

Ist Gewerbeinhaber/-in ein/-e Einzelunternehmer/-in, der/die den Befähigungsnachweis nicht selbst erbringt, darf er/sie das Gewerbe nach Ausscheiden des/der gewerberechtl. Geschäftsführers/-in längstens 1 Monat weiter ausüben.

Seminartipps:

- [Die gewerberechtliche Geschäftsführung](#) mit Mag. Susanne Manauer
- [Haftungsrisiken der GmbH-Geschäftsführung](#) mit Prof. Christian Fritz, LL.M. LL.M. MBA MLS
- [Kurzlehrgang Recht kompakt](#) u.a. mit Univ.-Prof. DDr. Thomas Ratka, LL.M.



Mag. Susanne Manauer

Seit 2016 Fachgruppengeschäftsführerin Wirtschaftskammer Wien, Finanzdienstleister. Davor Referentin der Abteilung für Rechts-, Gewerbe- und Umweltpolitik der Wirtschaftskammer Wien, Verfasserin diverser juristischer Publikationen und seit 1998 selbstständige Trainerin.